Bereitstellungstag: 10.12.2025

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS - der Stadt Leonberg)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Leonberg in seiner Sitzung am 14. Oktober 2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 41 (1) Verbrauchsgebühren – erhält folgende neue Fassung:

Die Verbrauchsgebühr setzt sich aus einem Grundpreis und einem Leistungspreis zusammen. Der Leistungspreis wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 42 WVS) berechnet.
Der verbrauchsabhängige Leistungspreis beträgt pro Kubikmeter 2,35 EUR netto.

§ 41 (2) Verbrauchsgebühren – erhält folgende neue Fassung:

Die verbrauchsunabhängige Grundgebühr richtet sich nach der installierten Bereitstellungsleistung (Zählergröße im Querschnitt/Dimension). Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

Wasserzählerbezeichnung	Euro netto/Monat
Flügelradzähler Q3 4m³ Dn 20	4,51
Steigrohrzähler Q3 4m³ Dn 20	4,51
Funkzähler Q3 4m³ Dn 20	4,51
Funkzähler Q3 10m³ Dn 25	10,82
Flügelradzähler Q3 10m³ Dn 40	10,82
Flügelradzähler Q3 16m³ Dn 40	18,03
Großzähler Q3 25m³ Dn 50	27,05
Verbundzähler Q3 25m³ Dn 50	27,05
Großzähler Q3 63m³ Dn 80	72,13
Verbundzähler Q3 63m³ Dn 80	72,13
Großzähler Q3 100m³ Dn 100	108,20
Verbundzähler Q3 100m³ Dn 100	108,20
Großzähler Q3 250m³ Dn 100	180,34
Verbundzähler Q3 250m³ Dn 150	270,50

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Leonberg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig geworden zu werden. kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletz worden sind oder
2. Der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat.
3. Vor Ablauf der Jahresfist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Leonberg, den 21. Oktober 2025

gez.

Martin Georg Cohn
Oberbürgermeister